

ben und dass wir zweitens – das scheint mir noch wichtiger – ja Erstrat sind. Bis diese Geschäfte beim Zweitrat landen, sind dann die Stellungnahmen von beiden Kommissionen ohnehin eindeutig geklärt.

Ich empfehle Ihnen also Annahme dieses Artikels in der jetzigen Form.

Angenommen – Adopté

Art. 335g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 336 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 336 al. 2 let. c, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi: Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3: Wir haben diesen Artikel ebenfalls in der bisherigen Form angenommen. Wir diskutierten über die Frage der «schweren Sanktionen» im Anschluss an die Kritik der Arbeitgebervertreter, kamen dann aber zum Schluss, dass sich das Problem durch den Ermessensbereich des Richters ohne weiteres meistern lässt.

Ich beantrage Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

22 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.059

Tierschutz. Uebereinkommen

Protection des animaux. Conventions

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1992, Seite 1114 – Voir année 1992, page 1114

Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993

Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 1 al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Wenn ich heute ein bisschen weiter aushole, als das bei einer Differenzbereinigung üblicherweise der Fall ist, dann deshalb, weil dieses Geschäft nicht nur bei Tierschützern und Hundezüchtern starke Reaktionen hervorgerufen hat, sondern auch in den Medien ziemlich breit diskutiert worden ist.

Die Ausgangslage ist Ihnen bekannt. Es geht um Uebereinkommen des Europarates über den Schutz von Schlachttieren, zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie zum Schutz von Heimtieren. Als Erstrat haben wir in der Dezembersession diesem Uebereinkommen mit 37 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens sind chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äusseren Erscheinung eines Heimtieres oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken verboten, insbesondere das Kupieren des Schwanzes. Allerdings gestattet das Uebereinkommen nach Artikel 21 Absatz 1 auch eine Ratifizierung, wenn ein Vorbehalt angebracht wird.

Der Nationalrat hat nun von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er den Bundesrat ermächtigt, das Abkommen mit einem solchen Vorbehalt zu ratifizieren. Mit 61 zu 50 Stimmen war der Nationalrat der Meinung, das Schwanzkupieren solle in unserem Land nach wie vor gestattet sein. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) Ihres Rates votierte mit 6 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, an unserem Beschluss festzuhalten und keinen Vorbehalt anzubringen.

Welche Einwände sprechen nun für ein Kupierverbot? Ziel und Inhalt dieses Uebereinkommens ist es u. a., chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äusseren Erscheinung eines Heimtieres zu verbieten. Der Europarat – ich bin übrigens Mitglied der Parlamentarierdelegation beim Europarat – zielt damit auf Eingriffe, wie das Kupieren des Schwanzes, das Kupieren der Ohren, das Durchtrennen der Stimmbänder sowie das Entfernen von Krallen und Zähnen bei Haustieren. Aufgrund der ethischen Verpflichtung, das Tier als Lebewesen zu achten, sind chirurgische Eingriffe zur Veränderung der äusseren Erscheinung eines Heimtieres oder zu anderen nicht der Heilung dienenden Zwecken abzulehnen. Dieser im Uebereinkommen verankerte Grundsatz überzeugt und verdient Unterstützung. Heimtiere haben, weil sie zur Verbesserung unserer Lebensqualität beitragen, einen Anspruch darauf, von uns besonders geachtet und behandelt zu werden. Gesamteuropäisch gesehen, trägt das Uebereinkommen zu einer Verbesserung und einer gewissen Harmonisierung des Tierschutzes bei. Unser Beitritt zum Uebereinkommen ist denn auch in erster Linie ein Zeichen dafür, dass die Schweiz dem Tierschutz hohe Bedeutung beimisst.

Eine Umfrage bei den veterinärmedizinischen Fakultäten, den Tierärzten und den Organisationen, die sich mit dem Tierschutz befassen, ergab nur zustimmende Stellungnahmen zum grundsätzlichen Verbot des Schwanzkupierens aus kosmetischen Gründen. Einzig die Schweizerische Kynologische Gesellschaft fand das Verbot unverhältnismässig und aus tierschützerischen Gründen nicht gerechtfertigt. Sie weist namentlich darauf hin, dass bei Nutztieren, wie zum Beispiel bei den Lämmern und den Schweinen, das Kupieren des Schwanzes nach wie vor erlaubt ist. Obwohl dieser Einwand zutrifft, ist ein Unterschied im Umgang zwischen Nutz- und Heimtieren anzuerkennen. Nutztiere sind ein Wirtschaftsfaktor, weshalb auch die Tierschutzvorschriften gewisse wirtschaftliche Notwendigkeiten in Betracht ziehen. Heimtiere dagegen verdienen, weil sie sehr stark zum Wohlbefinden des Menschen beitragen, eine grosszügigere und besondere Behandlung.

Auch für die Züchter unserer schweizerischen Hunderasse «Entlebucher» kann nach Meinung des Bundesamtes für Veterinärwesen ein gangbarer Weg gefunden werden. Uebrigens kommen die «Entlebucher» bereits mit einem Stummelschwanz auf die Welt. Sie haben dann am Schwanzende oder

an ihrem Stummelschwanz einen Appendix, der aber nach wie vor problemlos entfernt werden kann und darf. Hier geht es beim Abtrennen dieses Fortsatzes nicht um eigentliches Kupieren, weil es kein Durchtrennen im Bereiche der Wirbel ist. Die Angst, dass diese Rasse unter dem Kupierverbot zu leiden hätte, ist also unberechtigt. Allgemein stellt man fest, dass die Bestrebungen der Tierschützer in der Richtung laufen, nach der Einschränkungen von chirurgischen Eingriffen auch bei Nutztieren längerfristig überall verboten werden.

Welches sind nun die Argumente für das Kupieren? Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft weist darauf hin, dass der Eingriff bei Welpen am zweiten oder dritten Lebensstag vorgenommen werde und Jungtiere zu diesem Zeitpunkt kaum Schmerzen empfinden. Dem Argument, dass der Schnitt kaum Schmerzen verursacht, ist entgegenzuhalten, dass es trotzdem ein Eingriff bleibt, der den Hund eines Kommunikationsmittels beraubt. Verhaltensforscher sind sich darüber einig, dass der Hund für ein artgerechtes Verhalten nebst einer Vielzahl von Lauten auch den Schwanz zur Aeusserung von Freude, Schmerzen oder Aengsten benützt.

Angeführt bei einem Verbot in der Schweiz werden auch Vollzugsprobleme. Namentlich wird da von den Grenzübergängen und Grenzkontrollen gesprochen. Es wird befürchtet, dass, solange das Kupieren in den Nachbarstaaten erlaubt bleibt, ein Tiertourismus entstehen wird. Einen solchen hatten wir übrigens vor etwa zehn, fünfzehn Jahren schon einmal erlebt, damals, als in unserem Land das Ohrenkupieren verboten wurde und die Nachbarstaaten diesen Eingriff erst nach uns auch nicht mehr gestatteten.

Uebrigens mehren sich die Zeichen, dass die Schweiz nicht mehr lange eine Insel bleiben wird. Von den Staaten, die das Abkommen bereits übernommen haben, hat nämlich die Hälfte davon keinen Vorbehalt angebracht. Dabei handelt es sich um Schweden, Norwegen, Luxemburg und Griechenland. In unserem nördlichen Nachbarland Deutschland – das Land übrigens, in dem die meisten Hunderassen gezüchtet werden, deren Ruten man kupiert – hat die Regierung Kohl am 5. Mai 1993, also erst kürzlich, beschlossen, dem Bundestag ein Schwanzkupierverbot zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bundesrat, d. h. die Kleine Kammer oder die Länderkammer in der Bundesrepublik, hat diesem Verbot bereits im Februar dieses Jahres die Zustimmung erteilt. Es ist anzunehmen, dass auch der Bundestag in Bälde nachfolgen wird.

Einen gleichen Antrag wird auch die niederländische Regierung noch dieses Jahr ans Parlament überweisen. Sie sehen daraus, dass auch europäische Parlamente, die grösser und bedeutender sind als unser Parlament, sich mit Hundeschwänzen befassen müssen. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die Mehrheit der Unterzeichnerländer des Abkommens das Hundeschwanzkupieren bald nicht mehr gestattet.

International anerkannte Rassenstandards können tatsächlich auch ein Hindernis beim Wachsenlassen des Hundeschwanzes bestimmter Arten sein, aber nach dem überall eingeführten Verbot des Ohrenkupierens haben die «Hündeler» eben diese Standards angepasst; ich bin überzeugt, dass sie das auch dieses Mal wieder tun werden.

Aus Jägerkreisen hörte man, dass Jagdhunde mit normal gewachsenen Schwänzen sich eben eher verletzen würden als solche mit kupierten Schwänzen. Aber ich habe vom Dackel als wichtigstem und vielleicht am häufigsten vorkommendem Jagdtier, das mit seinem sehr langen Schwanz durch die Wälder streift, noch nie gehört, dass er sich besonders oder mehr verletzt als ein anderes Jagdtier.

Ein Hundehalter – das ist noch ein Grund, warum die Schwänze nicht kupiert werden sollten – hat mir gesagt, dass er einen Hund mit kupiertem Schwanz halte, weil bei anderen Hunden immer die Gefahr bestehe, dass sie beim Aussteigen aus dem Auto den Schwanz einklemmen würden. Ich habe diesen Familienvater dann gefragt, ob er oder seine Kinder beim Auto nicht schon einmal die Finger eingeklemmt hätten und warum er deswegen nicht auf die Idee gekommen sei, allenfalls die Finger abzuschneiden, damit auch das nicht mehr passieren würde.

Trotz der Argumente gegen das Verbot des Schwanzkupierens und damit für einen Vorbehalt gebührt im vorliegenden Zusammenhang den grundsätzlichen Aspekten und Prinzipien der Vorrang. Der Eingriff durch das Kupieren des Schwanzes bei Hunden wiegt nicht entscheidend geringer als das Kupieren der Ohren und das Entfernen von Krallen und Zähnen, die nach derselben Bestimmung eben verboten sind. Die Kommission bittet Sie daher, an unserem Beschluss vom 2. Dezember 1992 zu Artikel 1 Absatz 2 festzuhalten und von einem Vorbehalt abzusehen. Sie haben ja bereits, wie ich es einleitend erwähnt habe, in der Dezembersession diesem Bundesbeschluss ohne Vorbehalt – mit 37 zu 0 Stimmen – zugestimmt.

Mornioli: Ich bin froh, dass es zu dieser Differenz zum Nationalrat gekommen ist. Solange wir keine grösseren Sorgen haben, so lange geht es uns wirklich noch gut. Bedenken wir zum Beispiel, dass in gewissen Ländern den Dieben heute noch die rechte Hand abgeschnitten wird, und zwar nicht mehr mit dem Beil auf dem Dorfplatz, sondern lege artis im Operationssaal in Form einer chirurgischen Amputation, oder dass auch in anderen Ländern unseres Kontinents gegenwärtig das «Kupieren» ein Problem darstellt, nur handelt es sich eben nicht um Hunderuten!

Der Mensch macht sich laufend schwerer und schwerster Eingriffe an der Natur schuldig. Er vergewaltigt die Natur und ihre Gesetze im ständigen Bestreben, die eigene Lebensqualität zu verbessern, wozu auch das möglichst lange Hinausschieben des Stelldicheins mit dem Tode gehört. Er hat aber trotzdem in den 6000 Jahren der geschriebenen Geschichte keine sehr grossen Fortschritte erzielt. Ich würde sagen: In diesem Jahrhundert intellektuell vielleicht einige grosse Fortschritte im technologischen Bereich, aber keine moralisch-ethischen. Der Mensch hat von Zeit zu Zeit das Bedürfnis, doch zu beweisen, dass er moralisch evolviert hat – und dann erhitzen sich die Gemüter an einem solchen «Problem» wie dem Kupieren der Rute bei den Hunden.

Ich habe in der Kommissionssitzung die Experten gefragt, ob dem Hund aus der Handlung des Kupierens ein Nachteil erwachse. Die Antwort lautete ganz eindeutig: Nein, da ja das Kupieren der Rute beim Welpen erfolgt und sich dann der Hund während des Wachstums an seinen Zustand adaptiert. Damit ist für mich die Angelegenheit erledigt, ob der Hund dann das Wedeln nicht mehr vorführen kann, wenn er Freude hat, oder nicht. Er hat sich dann an diesen Zustand gewöhnt. Ich verlange nur etwas: dass das Kupieren kunstgerecht durchgeführt wird. Denn eines der Argumente, das vorgebracht wurde – wir haben das auch vom Kommissionssprecher gehört –, ist, dass die Schwänze manchmal durch den Hundezüchter auf brutale Art abgehackt werden, mitten durch den Wirbel hindurch, also nicht korrekt.

Ich möchte gerade an diese Ueberlegung anknüpfen und eine Anregung machen. Ich will der potentiellen Frage, die gestellt werden könnte, wieso ich diese Anregung nicht in die Kommission eingebracht habe, zuvorkommen: Gewisse Ideen gedeihen eben manchmal erst später.

Der Kompromiss zwischen den beiden Räten könnte so aufgebaut werden: Wir übernehmen die Version des Nationalrates, aber zuhanden der Materialien und im Hinblick auf die Ausführungsverordnung wird festgehalten, dass das Kupieren von Hunderuten im Welpenalter und durch einen Tierarzt zu erfolgen hat.

Damit hätten wir unsere Pflicht getan und die Richtlinien für die korrekte praktische Durchführung der Handlung festgesetzt. Eine prinzipielle Opposition hat ja schliesslich dann nur noch ethisch-weltanschauliche Aspekte, da dem Hund mit kupierter Rute – ich wiederhole dies – keine Nachteile erwachsen. Wie ich eingangs gesagt habe, gäbe es in ethisch-moralischer Hinsicht ganz andere Prioritäten.

Ueberlegen Sie sich, ob dies nicht eine Lösungsmöglichkeit wäre, um aus der festgefahrenen Situation zwischen den beiden Räten herauszukommen, da ja der Nationalrat dem Vorbehalt zugestimmt hat und unsere Kommission Festhalten am ersten Entscheid unseres Rates bzw. am Entwurf des Bundesrates beantragt!

Iten Andreas: Ich habe mich in der Tat darauf gefasst gemacht, ein Votum zu halten, falls ein Antrag gestellt wird, es sei dem Nationalrat zuzustimmen. Aber das ist ja nicht der Fall. Solange kein entsprechender Antrag kommt, verzichte ich auf mein Votum.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je constate tout d'abord que, pour ce débat essentiel, un des débats du siècle, qui marquera la politique helvétique pour le vingt et unième siècle, on ne fait pas la queue pour aller à la tribune publique. Apparemment, ce débat ne soulève pas la passion des foules. C'est la raison pour laquelle, en ce qui me concerne en tout cas, je raccourcirai mon discours.

Depuis que le message du Conseil fédéral est sorti, il y a eu, vous le savez, une certaine évolution de la pensée profonde des pays européens à propos de ce problème zoologique, en ce sens que le Danemark a ratifié cette convention du Conseil de l'Europe avec une réserve, mais que, pratiquement en même temps, la Grèce l'a ratifiée sans réserve. Ce qui est plus important et plus significatif, c'est que l'Allemagne, par la Chambre des Länder, le Bundesrat, a proposé et obtenu l'interdiction sans réserve de la coupe de la queue, et que le gouvernement allemand a donné suite favorablement à cette proposition en date du 5 mai 1993. Pour être valable, cette proposition devra encore passer devant le Bundestag. Du côté des Pays-Bas – c'est également une information très récente –, on envisage de ratifier la convention sans réserve, mais les décisions n'ont pas encore été prises. L'évolution va donc plutôt dans le sens que le Conseil fédéral continue de vous proposer et que le Conseil des Etats a accepté lors du premier débat en plénum, à savoir une ratification sans réserve. C'est aussi ce que votre commission, à la différence du Conseil national, vous propose par 6 voix contre une «réserve» et avec une abstention.

Je vous propose de ne pas reprendre l'argument de protection des animaux qui nous a conduits à cette décision. Je veux simplement rappeler que les arguments esthétiques doivent, à notre sens, s'effacer devant les arguments éthiques, et qu'il s'agit bel et bien d'une argumentation éthique quant à la manière dont se comporte l'être humain envers les animaux. Il y a là tout simplement une question de dignité et de respect de la personnalité, qui ne me paraît pas valoir uniquement pour le trafic des êtres humains entre eux. C'est cette raison essentielle qui continue à mes yeux d'être valable et je voudrais vous inviter à la confirmer.

Je ferai une dernière remarque concernant cet être délicieux qu'est le bouvier de l'Entlebuch, en français: «Entlebucher Sennenhund», à ne pas confondre avec le «Bernier Sennenhund» comme chacun sait. Cet animal a une petite particularité zoologique, et j'aimerais tout de suite dire que si l'ablation de l'extrémité de l'appendice caudal du bouvier de l'Entlebuch est médicalement nécessaire et opportune, elle pourra très bien continuer de se faire, même si la Suisse adhère sans réserve à cette convention, car l'opération en question ne touche aucune des vertèbres de l'appendice caudal du bouvier de l'Entlebuch et peut par conséquent être autorisée sans aucune infraction à la convention que nous nous engageons à respecter.

Puisque c'était dans ce dernier retranchement d'une spécificité de l'Entlebuch que se réfugiait le dernier carré de combattants, je vous ai livré la divine sagesse qui vous permet de procéder, l'âme légère, à une confirmation de votre vote antérieur.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.111

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Bundesgesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi fédérale
contre la concurrence déloyale. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 206 hiervoor – Voir page 206 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 27. April 1993
Décision du Conseil national du 27 avril 1993

Art. 15 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 15 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Beim Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als eine der Swisslex-Vorlagen haben wir eine letzte Differenz zu bereinigen.

Um Ihnen zu erklären, worum es geht, muss ich Sie darauf hinweisen, was wir beschlossen hatten. Wir hatten in dieser Vorlage Artikel 13a zugestimmt, der die Beweislastumkehr vorsieht. Absatz 1 lautet: «Der Richter kann vom Werbenden den Beweis für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer am Verfahren beteiligter Personen im Einzelfall angemessen erscheint.»

Diese Beweislastumkehr bei der Werbung ist nicht mehr umstritten. Nationalrat und Ständerat haben ihr zugestimmt. Der Nationalrat hat aber seine Zustimmung so ergänzt, dass er die bestehende Bestimmung von Artikel 15 über die Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (SR 241) ergänzt hat, und zwar soll in diese Bestimmung über Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, die heute schon gilt, ein Vorbehalt eingebaut werden, der sich auf diese Beweislastumkehr bezieht. Mit anderen Worten: Auch bei der Beweislastumkehr müssen die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben empfiehlt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

*Schluss der Sitzung um 09.30 Uhr
La séance est levée à 09 h 30*

Tierschutz. Uebereinkommen

Protection des animaux. Conventions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.059
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	382-384
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 033

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.